

START UNCONDITIONAL BASIC INCOMES THROUGHOUT THE EU Europäische Bürgerinitiative 2020 bis 2022



Was ist die EBI Grundeinkommen?

Ziele der EBI Grundeinkommen

Text der EBI Grundeinkommen

Wer organisiert die EBI Grundeinkommen?

Zeitlicher Ablauf

Was kann die EBI erreichen?

Was müssen wir dafür tun?

Meilensteine



Was ist die EBI?

Die EBI ist eine Europäische Bürgerinitiative. Sie ist eine Aufforderung an die Europäische Kommission, im Rahmen geltender EU-Verträge aktiv zu werden.

Sie soll einen Vorschlag für bedingungslose Grundeinkommen in der gesamten EU zu machen, welche die regionalen Ungleichheiten verringern, um den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU zu stärken.



Ziele der EBI

Erreichen der notwendigen Anzahl von Unterstützungsbekundungen (und mehr) durch EU-Bürger*innen

Stärkung und Vernetzung der nationalen und europäischen / EUweiten Grundeinkommensbewegung

Beförderung der nationalen und europäischen / EU-weiten öffentlichen Debatten über das Grundeinkommen

Vernetzung und Bündnispartnerschaften mit anderen sozialen Bewegungen



Text der EBI

Start bedingungsloser Grundeinkommen (BGE) in der gesamten EU

Unser Ziel ist die Einführung bedingungsloser Grundeinkommen in der gesamten EU, welche jedem Menschen die materielle Existenz und die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe sichern, als Teil ihrer Wirtschaftspolitik. Dieses Ziel soll erreicht werden unter Wahrung der Kompetenzen, die der EU durch die Verträge übertragen wurden. Wir fordern die Europäische Kommission auf, einen Vorschlag für bedingungslose Grundeinkommen in der gesamten EU zu machen, welche die regionalen Ungleichheiten verringern, um den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU zu stärken.

Damit soll das Ziel der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Rates, des Europäischen Parlamentes und der Europäischen Kommission von 2017 verwirklicht werden, dass zur Bekämpfung von Ungleichheit "die EU und ihre Mitgliedsstaaten auch effiziente, nachhaltige und gerechte Sozialschutzsysteme unterstützen werden, um Grundeinkommen zu garantieren."



Text der EBI (Annex)

Das bedingungslose Grundeinkommen soll den Sozialstaat nicht ersetzen, sondern ergänzen und aus dem bislang kompensierenden einen emanzipatorischen Sozialstaat machen.

Ein bedingungsloses Grundeinkommen definiert sich über die folgenden vier Kriterien:

Universalität: Das Grundeinkommen wird ohne Bedürftigkeitsprüfung an alle ausgezahlt. Es wird nicht von Grenzen hinsichtlich des Einkommens, der Ersparnisse oder des Eigentums abhängig gemacht. Jede Person hat unabhängig von Alter, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Berufusw. Anspruch auf diese Leistung. Gefordert wird somit ein EU-weit garantiertes bedingungsloses Grundeinkommen.

Individualität: Jeder Mensch – jede Frau, jeder Mann, jedes Kind – hat einen individuellen Anspruch auf das Grundeinkommen, da nur so der Schutz der Privatsphäre gewährleistet ist und verhindert werden kann, dass bestimmte Personen eine Kontrolle über andere Personen ausüben können. Für das Grundeinkommen soll es keine Rolle spielen, welchen Personenstand die Bezieher haben, mit wem oder in welchem Haushalt sie zusammenwohnen oder welches Einkommen/Eigentum andere zum Haushalt oder zur Familie gehörige Personen besitzen. So kann jeder Mensch seine eigenen Entscheidungen treffen.

Bedingungslosigkeit: Als Menschenrecht und Rechtsanspruch darf das Grundeinkommen nicht von der Erfüllung von Vorbedingungen abhängig gemacht werden; es darf also keine Pflicht geben, eine bezahlte Arbeit anzunehmen, die Bereitschaft zur Arbeit nachzuweisen, gemeinnützige Arbeiten zu verrichten oder sich geschlechterrollengemäß zu verhalten.

Ausreichende Höhe: Der Betrag sollte ausreichen, um einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, der den gesellschaftlichen und kulturellen Standards des betreffenden Landes entspricht. Das Grundeinkommen soll materielle Armut verhindern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Deshalb sollte der Nettobetrag des Grundeinkommens mindestens über der nach EU-Standards berechneten Armutsgefährdungsgrenze liegen, was 60 % des sogenannten nationalen medianen Nettoäquivalenzeinkommens entspricht. In Ländern, in denen die meisten ein geringes Einkommen haben und das Medianeinkommen somit niedrig ist, sollte zur Berechnung der Höhe des Grunde inkommens ein anderer Referenzwert herangezogen werden (z. B. ein Korb von Waren und Dienstleistungen), denn nur so ist gewährleistet, dass die Beziehenden ein Leben in Würde und materieller Sicherheit führen und in vollem Umfang an der Gesellschaft teilhaben können.

Das Grundeinkommen ist eine zentrale Maßnahme zur Verwirklichung der Ziele – Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit –, die in grundlegenden Dokumenten der Europäischen Union zum Ausdruck kommen.



Stand Dezember 2021

25 Länder(von 27):

AT, BE, BG, CZ, DE, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, MT, LT, LU, LV, NL, PL, PT, RO, SK, SI, ES, SE

Wer organisiert die EBI Grundeinkommen?

In der EU sind das bisher Netzwerke und Initiativen in:





Wer organisiert die EBI Grundeinkommen in Deutschland? (Stand Dezember 2021)











































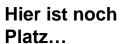




























1. Registrierung, Sammlung

Bereits erfolgt! Bildung einer Organisator*innengruppe (mind. 7 Bürger*innen aus mind. 7 Mitgliedsstaaten) und Bildung einer EU-Arbeitsgruppe

Januar 2020, bereits erfolgt: Antrag zur Registrierung bei der Europäischen Kommission (2020)

Entscheidung über Registrierung und Veröffentlichung im Register nach erfolgreicher Registrierung

Registrierungsnummer der Kommission: ECI(2020)000003, Datum der Registrierung: 15/05/2020

https://europa.eu/citizens-initiative/initiatives/details/2020/000003_de

<u>spätestens 6 Monate</u> nach Registrierung Sammlungsbeginn (25. September 2020, Beginn festgelegt von EU-Arbeitsgruppe)

12 Monate Sammlung von Unterstützungen (elektronisch, Papier) in den EU-Mitgliedsstaaten

(bis 25.September 2021, Internationale Woche des Grundeinkommens), coronabedingt verlängert bis 25. Juni 2022)



2. Überprüfung und Einreichung der EBI

<u>innerhalb von 3 Monaten</u> nach Ende Sammlungsfrist Übermittlung der Unterstützungsbekundungen vom zentralen Sammelsystem an die EU-Mitgliedstaaten

danach innerhalb von 3 Monaten Überprüfung der Unterstützungsbekundungen durch die EU-Mitgliedsstaaten und Ausstellung der Bescheinigungen

danach innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der letzten Bescheinigung Einreichung der EBI durch die Organisator*innengruppe bei der Europäischen Kommission

unverzüglich nach Einreichung Mitteilung im Register, gegenüber dem Europäischen Parlament, Europäischen Rat, den nationalen Parlamenten, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss



3. Anhörungen, Maßnahmen

<u>innerhalb eines Monats</u> nach Einreichung Anhörung der Organisator*innengruppe bei der Europäischen Kommission

<u>innerhalb von 3 Monaten</u> nach Einreichung Anhörung der Organisator*innengruppe im Europäischen Parlament, <u>danach</u> Bewertung, inwieweit das EP die EBI unterstützt

<u>innerhalb 6 Monaten</u> nach Mitteilung im Register und nach der Anhörung im EP muss die Europäische Kommission ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen sowie ihr weiteres Vorgehen bzw. den Verzicht auf weiteres Vorgehen begründet mitteilen

Europäisches Parlament bewertet die Maßnahmen, die die Europäische Kommission vornimmt.



4. Erfolg, wenn

- mindestens 1 Million gültige Unterstützungsbekundungen durch Bürger*innen erreicht sind, die aktives Wahlrecht zur EP-Wahl haben (Mitgliedsstaaten können das Mindestalter für die Unterstützung einer EBI auf 16 Jahre herabsetzen)

- <u>aus mindestens einem Viertel der EU-Mitgliedsstaaten und</u> in <u>mindestens einem Viertel</u> der EU-Mitgliedstaaten <u>eine Mindestzahl von Unterstützungsbekundungen</u> erreicht sind

Mindestzahl für Deutschland: rund 68.000

Aber: Unser Ziel für Deutschland, um eine erfolgreiche EBI zu befördern

300.000 plus x



Was kann die EBI erreichen?

- Anhörung durch die Europäische Kommission
- Anhörung im Europäischen Parlament und Bewertung der EBI
- Europäische Kommission muss Schlussfolgerungen bzgl. der EBI sowie ihr weiteres Vorgehen darlegen und begründen, auch bei Ablehnung.
- Europäisches Parlament bewertet Schlussfolgerungen / Maßnahmen der Europäischen Kommission.

Wir sind aber auch erfolgreich, wenn

- die regionale, nationale und europäische/EU-weite Grundeinkommensbewegung gestärkt und besser vernetzt ist,
- Grundeinkommensdebatten in den Ländern und auf europäischer / EU-Ebene vorangebracht sind,
- Vernetzungen/Bündnispartnerschaften mit anderen sozialen Bewegungen in den einzelnen Ländern und in Europa/in der EU gefestigt sind.



Was müssen wir dafür tun?

Koordinierungstreffen mit allen Unterstützerinitiativen und -organisationen in Deutschland Kampagne

- Bündnisse mit Partnern in und außerhalb BGE-Szene
- Kampagnen-Website (ebi-grundeinkommen.de), social media
- Printmaterial, Videoclip
- Medienarbeit/-kampagne
- Veranstaltung (in Kooperation mit Bündnispartnern, Stiftungen etc.)
- Aktionstag(e), Aktionen ...



Meilensteine

Start 25.September 2020

Aktionstag in Deutschland zur Sammlung von Unterschriften in 100 Städten zuvor in der Woche des Grundeinkommens (14.-20. September 2020)

Mobilisierung und öffentliche Information über die EBI – Aktionen, Veranstaltungen

- 6. Dezember 2020: öffentliches Verteilen von Grundeinkommensgutscheinen
- 10. Dezember 2020/21: Tag der Menschenrechte
- 8. März 2021/22: Internationaler Frauentag
- 1. Mai 2021/22: Kampftag der Arbeiterbewegung
- 9. Mai 2021/22: Europatag der EU
- 12.-16. Mai 2021: Ökumenischer Kirchentag in Frankfurt am Main
- Woche des Grundeinkommens: 20.-26. September 2021
- Weiteres folgt



Lasst uns gemeinsam die Europäische Bürgerinitiative Grundeinkommen zu einem starken Signal machen,

- für ein soziales und gerechtes Europa,
- für eine Europäische Union, die Grundrechte aller achtet und sichert.